



**SPD-Fraktion
in der Bezirksvertretung Kalk**



SPD-Bezirksfraktion Kalk, Kalker Hauptstraße 247 - 273, 51103 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister
Markus Thiele

Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Bezirksrathaus Kalk

Kalker Hauptstraße 247-273
51103 Köln
Telefon (02 21) 221 98 302
Telefax (02 21) 221 98 927
E-Mail: spd-bv8@stadt-koeln.de
Internet: www.koelnsdpd.de

Marco Pagano

Fraktionsvorsitzender
Telefon (02 21) 261 40 47
Telefax (02 21) 221 98 927
E-Mail: marco.pagano@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 01.06.2015

AN/0908/2015

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	11.06.2015, TOP 9.2.2

**Bebauung auf dem Gelände zwischen dem Kellereiweg und dem Hotelbetrieb am Rather Mauspfad in Köln-Rath/Heumar
Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.06.2015**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf dem Gelände zwischen dem Kellereiweg und dem Hotelbetrieb am Rather Mauspfad werden seit einiger Zeit Hochbauten errichtet. Für den Bereich gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Nach Informationen der SPD-Fraktion wurden die Baumaßnahmen – offenbar entgegen früheren Überlegungen – von der Stadtverwaltung gemäß § 34 BauGB ohne Planungsverfahren genehmigt. Die SPD-Fraktion wendet sich nicht generell gegen Bebauung dieses Bereiches, hätte aber ein förmliches Planverfahren für notwendig erachtet, um mögliche Konflikte mit der nachbarschaftlichen Bebauung, die Erschließung und die erforderliche städtebauliche Qualität sicherzustellen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie groß ist das zu bebauende Grundstück? Was wird auf dem Areal genau errichtet? Wer ist der Bauherr?



2. Trifft es zu, dass die Baumaßnahme von der Verwaltung auf der Basis von § 34 BauGB genehmigt wurde? Wenn ja, durch welche Stelle? Hat es eine vorherige Abstimmung innerhalb der Verwaltung, wenn ja mit welchen Ämtern, gegeben? Welche Maßstäbe hat die Verwaltung bei der Beurteilung der Kriterien des § 34 BauGB angesetzt (Einfügen in die nachbarschaftliche Bebauung, Baufelder, Ausnutzung des Grundstückes, Erschließung, städtebauliche Qualität etc.)?
3. Aus welchen Gründen ist die Verwaltung von der bisher wohl innerhalb der Verwaltung selbst vertretenen Auffassung, das Gelände sei nur im Rahmen eines förmlichen Planverfahrens zu entwickeln, abgewichen?
4. Wie ist die Erschließung im Detail geregelt? Liegt für alle für die Erschließung in Anspruch genommenen Grundstücke eine ausreichende rechtliche Absicherung vor?
5. Sind Widersprüche oder Klagen gegen die Baugenehmigung anhängig? Wenn ja, in welchen Verfahrensstand?

Mit freundlichen Grüßen



Marco Pagano
Fraktionsvorsitzender